

Luftgebundene Waldbrandbekämpfung

Luftsicherung ohne Risiko für die Bodenmannschaft

Wer Hubschraubereinsätze vom Boden aus unterstützt, ist mannigfaltigen Risiken ausgesetzt. Diese Grundsätze helfen dabei, sogenannte Luftsicherungsposten bei ihrer Arbeit selbst vor Gefahren zu schützen.

Bei großen Waldflächen ist die Brandbekämpfung am Boden oft mühsam und das Löschen aus der Luft deutlich effizienter, z. B. mit Hubschraubern. Dafür werden sogenannte Luftsicherungsposten (LSP) beispielsweise an der Wasseraufnahmestelle, an der Wasserabgabestelle, am Tankplatz der Hubschrauber oder bei anderen Tätigkeiten wie dem Aufsammeln von Totholz eingesetzt.

Dabei sind verschiedene Gefährdungen und Belastungen zu vermeiden. Etwa bei Arbeiten in der Nähe des Hauptrotors durch den sogenannten „Down-wash-Effekt“ (Abwind der Rotorblätter) mit umherfliegenden Teilen. LSP sollen keinesfalls in unmittelbarer Nähe des Haupt-/Nebenrotors oder am Lasthaken eines Hubschraubers bei laufender Maschine arbeiten. Das obliegt allein Flughelfer/-innen (FH), für die es eine spezielle Ausbildung gibt.



Foto: René Franke/Bundespolizei

Löschhubschrauber: Brände größerer Flächen lassen sich aus der Luft oft besser löschen.

Besondere Aufgaben, besondere Gefahren

Nachfolgend stellen wir wesentliche Gefährdungen und Belastungen von Luftsicherungsposten (und anderen Einsatzkräften) an Einsatzstellen mit Luftunterstützung dar.

- **Mechanische Gefährdungen** durch rotierende Trag- und Heckschrauben, pendelnde Lasten und Lastaufnahmeeinrichtungen, Lastenabrisse als unkontrolliert bewegte Teile, „Down-Wash-Effekt“, umherfliegende Teile und mehr.
- **Elektrische Gefährdungen** durch schadhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel der Feuerwehr und Fremdausrüstung im Niederspannungsbereich sowie elektrische Freileitungen im Hochspannungsbereich.
- **Chemische Gefährdungen** durch den Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen.
- **Brand- und Explosionsgefährdungen** durch z. B. austretendes Kerosin, das Umfüllen entzündlicher Kraftstoffe von Feuerlöschkreiselpumpen oder Stromerzeugern, Brandgase sowie munitionsbelastete Flächen.
- **Thermische Gefährdungen** durch Glut- und Flammenbildung, heiße Oberflächen und mehr.
- **Physikalische Gefährdungen** durch Lärm.

- **Gefährdungen der Arbeitsumgebung** wie Hitze, UV-Strahlung, Nässe oder aufgewirbelter Staub.
- **Physische Gefährdungen** durch steiles Gelände, die PSA sowie muskuläre Anspannung.
- **Psychische Gefährdungen** durch z. B. Stress, Zeitdruck oder Überforderung.
- **Gefährdungen wegen mangelnder Arbeitsorganisation**, etwa durch unvollständige Einsatzplanung, unzureichende Lageerkundung, fehlende körperliche bzw. fachliche Befähigung des LSP, ungeprüfte Arbeitsmittel, eine mangelnde Rettungskette oder eine fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge.

Das gibt es zu beachten

Folgende Voraussetzungen gelten aus Sicht der FUK für einen sicheren Einsatz von LSP:

1. Erstellung einer **Gefährdungsbeurteilung** nach § 4 DGUV Vorschrift 49 und Ableitung von wirksamen tätigkeitsbezogenen Maßnahmen
2. Feststellung der körperlichen und fachlichen Befähigung/Eignung nach § 6 DGUV Vorschrift 49
3. Durchführung **Arbeitsmedizinischer Vorsorge** (Pflichtvorsorge/Angebotsvorsorge) nach § 7 DGUV Vorschrift 49
4. Auswahl und zur Verfügung stellen von geeigneter und tätigkeitsbezogener

Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) nach § 14 DGUV Vorschrift 49, bestimmt nach den zu erwartenden Gefährdungen

5. **Auswahl, Prüfung und Instandhaltung geeigneter Arbeitsmittel** (Geräte und Ausrüstung) nach § 13 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49
6. Durchführung regelmäßiger **Unterweisungen** der LSP nach § 8 DGUV Vorschrift 49, nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 12 Betriebssicherheitsverordnung für Gerät und Ausrüstung sowie § 31 DGUV Vorschrift 1 für die PSA
7. Die Gewährleistung und Sicherstellung der **Ersten Hilfe/Rettungskette** nach §§ 24 ff. DGUV Vorschrift 1 sowie § 9 DGUV Vorschrift 49

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3 ArbSchG sowie § 21 SGB VII sind Unternehmer und Unternehmerinnen bzw. Träger und Trägerin des Brandschutzes für die Durchführung der o.g. Maßnahmen verantwortlich. Die gleiche Verantwortung ergibt sich sinngemäß aus § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ für den Feuerwehrbereich.

*Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte*